

**Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz) betreffend
«Ja zur Unabhängigkeit - Verwaltungsratsmandate regeln»**

Neuer Gesetzesartikel

I. Das Gesetz vom 4. Februar 1998 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 21

Abs. 1 unverändert.

²Die Mitglieder des Regierungsrates können unter Vorbehalt von Art. 22 und Art. 22a einer beruflichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Art. 22 Unvereinbarkeit

1. Allgemein

Abs. 1 – 3 unverändert.

Art. 22a (neu)

2. Verwaltungsratsmandate

1 Nebenbeschäftigungen als Mitglied des Verwaltungsrats wirtschaftlicher Unternehmen dürfen nur ausgeübt werden, wenn sie im Interesse des Kantons sind. Sie bedürfen der vorgängigen Bewilligung der landrätlichen Aufsichtskommission.

2 Der Entscheid der Aufsichtskommission ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Für bestehende Nebenbeschäftigungen als Mitglied des Verwaltungsrats wirtschaftlicher Unternehmen ist nachträglich um die Bewilligung der Aufsichtskommission gemäss Art. 22a zu ersuchen.

II. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Initiantinnen und Initianten

Die Volksinitiative zur Änderung des Regierungsratsgesetzes betreffend «Ja zur Unabhängigkeit - Verwaltungsratsmandate regeln» wird von den folgenden Personen eingereicht: (diese sind berechtigt, die Initiative zurückzuziehen).

Alexander Huser, Aumühlestrasse 9b, 6373 Ennetbürgen	
Daniel Niederberger, Acherweg 54, 6370 Stans	
Verena Zemp, Bahnhofstrasse 1, 6370 Stans	
Erika Liem Gander, Oberdorfstrasse 52, 6375 Beckenried	
Beat Ettlin, Rotzhalde 17, 6370 Stans	

Stans, 24.09.2024

Begründung zur Volksinitiative und neuem Gesetzesartikel «Ja zur Unabhängigkeit – Verwaltungsratsmandate regeln»

Mit der Beteiligung einer Nidwaldner Regierungsrätin an den Bundesrats-Ersatzwahlen für den freiwerdenden Sitz Ueli Maurers von 2022 wurde das Thema der Interessenbindungen aufgegriffen und schweizweit in der Öffentlichkeit breit diskutiert. Bereits in der Vergangenheit gab es heikle Engagements von aktiven Regierungsratspersonen, welche bisher ohne Konsequenzen blieben. Laut aktuellem Regierungsratsgesetz müssen Mitglieder des Regierungsrates vor Amtsantritt sämtliche Interessenverbindungen und Erwerbstätigkeiten in einem Register offenlegen, welches jährlich durch die Staatskanzlei nachgeführt wird (Art. 23 Abs.1). Ein Vermerk zur Vereinbarkeit von Interessenbindungen mit dem Regierungsamt fehlt und ist nur für Erwerbstätigkeiten geregelt.

Aufgrund dieses aktuellen, aber auch früherer heikler Interessenskonflikte amtierender Amtsträger, reichte Landrätin Erika Liem Gander (Grüne/SP Fraktion) und Mitunterzeichnende am 8. Februar 2023 folgende Motion ein: Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage dahingehend zu ergänzen, dass jegliche Interessenverbindungen, welche die amtlichen Tätigkeiten als Regierungsrätin/Regierungsrat tangieren könnten, untersagt werden. Der Regierungsrat geht in seiner Beantwortung, RRB Nr. 416 vom 22.08.2023, nicht auf das Hauptanliegen der Motion ein. Er beantragt dem Landrat, die Motion nicht zu überweisen, was vom Rat befolgt wird: Die Motion wird an der Sitzung vom 25.10.2023 abgelehnt. Die Initianten sind deshalb zum Schluss gekommen, das Nidwaldner Stimmvolk entscheiden zu lassen.

Im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz) ist in Art. 21 festgelegt, dass die amtliche Tätigkeit der Mitglieder des Regierungsrates im Sinne eines Hauptamtes ausgeführt wird und mindestens 80 % einer vollamtlichen Belastung erreichen soll. Diese Regelung bietet gewissen Spielraum und ermöglicht es den gewählten Personen, in begrenztem Umfang Nebenbeschäftigungen auszuüben. In Art. 22 sind Tätigkeiten aufgeführt, die mit dem Regierungsamt unvereinbar sind.

Dabei geht es hauptsächlich um zeitliche Beanspruchungen, leitende operative Aufgaben in öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, die Übernahme von Mandaten gegen den Kanton sowie um die Vertretung von Parteien in verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Verfahren im Kanton.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit wird geregelt, dass bei unterschiedlichen Meinungen der Regierungsrat – unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds – entscheidet, ob eine Tätigkeit rechtens ist. Hier könnte jedoch der Eindruck entstehen, dass Interessenkonflikte nicht immer vollständig vermieden werden. Eine Lösung wäre, dass zukünftig die landrätliche Aufsichtskommission solche Tätigkeiten bewilligen muss.

Die Offenlegung von Interessenbindungen wird in Art. 23 geregelt. Dort steht, dass sämtliche Interessenbindungen vor Amtsantritt in einem von der Staatskanzlei geführten Register offengelegt werden müssen, welches auf der Website des Kantons veröffentlicht wird. Es fehlt jedoch ein Passus, der klar definiert, welche Tätigkeiten grundsätzlich unvereinbar mit dem Regierungsamt sind. Stattdessen ist die Ausstandsregel im Behördengesetz (BehG) verankert. In Art. 22 Abs. 1 Ziff. 4 wird festgelegt, dass ein Regierungsmitglied in den Ausstand treten muss, wenn es in einer Angelegenheit einer juristischen Person tätig ist, der es als Organ angehört, oder in Angelegenheiten einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren Mitglied es ist. Über den Ausstand entscheidet das Regierungskollegium.

Im Regierungsratsgesetz wird unter Art. 24 zudem eine Hinweispflicht bei Interessenkonflikten geregelt. Bei Berührung eines Geschäftes mit den vertretenen Interessen besteht eine Hinweispflicht, der Ausstand bleibt vorbehalten. Auch hier entscheidet ausschliesslich das Regierungskollegium, und es bleibt für die Öffentlichkeit oft unklar, ob und wie mögliche Interessenkonflikte durch private oder berufliche Bindungen vermieden werden. Dabei ist anzuerkennen, dass Interessen aus Organfunktionen nicht nur offensichtlich betroffene Geschäfte tangieren, sondern oft auch indirekt in die Amtstätigkeit einfließen.

Äusserungen von amtierenden und ausgeschiedenen Regierungsratsmitgliedern deuten darauf hin, dass eine politische Sensibilität im Hinblick auf mögliche Verflechtungen zwischen Regierungsamt und Nebentätigkeiten fehlt. Die Richterin und Corporate-Governance-Expertin Dr. jur. Monika Roth äusserte sich im Zusammenhang mit der Causa der Ersatz-Bundesratswahl einer Nidwaldner Kandidatin klar: «Politiker müssen bereits den Anschein eines Interessenkonflikts vermeiden.»

In Zeiten, in denen Umfragen zeigen, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik schwindet, müssen Regierung und Parlament alles tun, um dieses Vertrauen wiederherzustellen. Die aktuelle Situation in Nidwalden ist jedoch unzureichend, da es keine gesetzliche Regelung gibt und Mandate nicht von einer unabhängigen Kommission geprüft oder politisch diskutiert werden. Ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung ist die Volksinitiative zur Regelung der Verwaltungsratsmandate von Regierungsratsmitgliedern. Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf bietet eine Lösung: Verwaltungsratsmandate werden klar im Gesetz verankert, und ein Prüfungsprozess wird eingeführt, der Klarheit und Transparenz schafft. Die Formulierung „im Interesse des Kantons“ muss dabei im politischen Prozess definiert werden, etwa durch die Erstellung eines Kriterienkatalogs, der als Grundlage für diese Diskussion dienen kann.